

***5. Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des Gemeindesaales
der Gemeinde Breitenworbis***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die 5. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Breitenworbis:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Gemeindesaales in Breitenworbis werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben:

Mit der Erhebung der Tagesgebühr sind entschädigt:
Strom, Wasser, Beleuchtung, Heizung, Mobilar, Benutzung des Thekenbereiches,
Telefon und Müll.

- (2) Die Übergabe und Abnahme des Gemeindesaales erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
2. Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
3. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister, im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;
5. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Breitenworbis;
6. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Breitenworbis;
7. Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen der Gemeinde Breitenworbis.

§ 4 Gebühren für die Nutzung des Gemeindesaales

(1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Gemeindesaales beträgt:

- bei halbtägiger Benutzung
(bis zu 6 Stunden)

<	normal (ohne Heizung)	=	85,00 €
<	mit Heizung	=	150,00 €

- bei ganztägiger Benutzung

<	normal (ohne Heizung)	=	175,00 €
<	mit Heizung	=	250,00 €

(2) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, erhöht sich die Tagesgebühr, nach Abs. 1, für die Benutzung des Gemeindesaales um 75,00 €

(3) Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
Die Kosten für fehlende Teile (Garderobenmarken) betragen 2,50 €/Teil.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen.
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag von **200,00 €** an die Gemeinde zu entrichten.

- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten.
Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 bis 7 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

- (2) Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung, kann der Gemeinderat auf Antrag im Einzelfall einen Gebührenerlass bis zu 100 % gewähren.

§ 7 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.

- (2) Für die gemäß § 4 und § 5 festgesetzte Gebühr erfolgt eine Rechnungslegung. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

§ 8
Ausleihen von Gegenständen

Ein Ausleihen von Gegenständen (Polsterstühle und Tische) ist nicht gestattet.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 17.04.2012

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -